

Da über diese Gesetzesbestimmungen noch manche Unklarheiten herrschen, so nehmen wir gern Veranlassung, sie näher zu behandeln und dadurch weiteren Kreisen zur Kenntnis zu bringen.

Der § 56, Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Ziff. 3 und 11 bestimmt „Beschränkungen“, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind u. a.: Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren, Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Nicht unter den Begriff Schmucksachen fallen nach Landmann (Kommentar zur Reichsgewerbeordnung) gold- und silbergewirkte Spitzen und Borten, da selbige als Textilien anzusehen sind, alte Gold- und Silberwaren, auch wenn sie sich nicht als Bruchgold oder Bruchsilber darstellen, fallen ebenfalls unter das vorstehende Verbot und dürfen somit auch nicht im Umherziehen aufgekauft werden. Ausnahmen von den vorstehenden Gesetzesbestimmungen zuzulassen, gehört in die Kompetenz des Bundesrates. Einschlägig sind hier ausserdem noch die § 42a und b der Reichsgewerbeordnung. Von diesen Paragraphen verbietet der erstere das Feilbieten, den Verkauf oder Ankauf der oben erwähnten Gegenstände auch innerhalb des Gemeindebezirkes, des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten. Der zuständigen Landesregierung bleibt es überlassen, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, dass und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Der nächstfolgende, bereits angeführte § 42b der Reichsgewerbeordnung ergänzt die vorgenannten Bestimmungen, befasst sich aber im Effekt mehr mit dem „Warenfeilbieten“, also dem „Hausieren und im weiteren dem Aufsuchen von Bestellungen“.

§ 44 der Reichsgewerbeordnung enthält die Vorschrift, wonach für die Inhaber stehender Gewerbebetriebe der Vertrieb durch Reisende zugelassen und gleichzeitig die Möglichkeit gegeben ist, Gold- und Bijouteriewaren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfang einen hohen Wert repräsentieren, übungsgemäss an die Wiederverkäufer im Stück abzusetzen. Aehnliche Konzessionen macht auch die Bundesrats-Verordnung vom 27. November 1896, indem sie den Gold- und Silberwaren-, Taschenuhren-, Bijouterie- u. s. w. Fabrikanten das Recht des Einzelabsatzes an Wiederverkäufer — nicht aber an Privatpersonen — erlaubt. In diese Konzession ist nicht eingeschlossen der Handel mit silbernen Gabeln, Löffeln, Etais u. s. w., da diese Gegenstände gewöhnlich in gewissen und festen Mengen und nicht stückweise abgesetzt werden.

Das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884, das an dieser Stelle, wie bereits eingangs erwähnt, auch nicht übergangen werden darf, beschränkt die Freiheit in der Angabe des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren, wenn in denselben Gold und Silber mit anderen metallischen Stoffen, d. h. Legierungen oder Metallverstärkungen, verbunden werden.

Unklar und dehnbar wie diese ganzen Bestimmungen im allgemeinen dem Laien, so scheinen sie auch nicht selten den Verwaltungsbehörden zu sein. Dies zeigt eine erst vor kurzem ergangene Entschliessung an die Handwerks-, Handels- und Gewerbekammern des kgl. Bayerischen Staatsministeriums über den Vollzug der § 56, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, die wir auszugsweise hier anführen. Sie lautet:

Durch § 56, Abs. 2 der Gewerbeordnung sind die dort bezeichneten Waren vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Dagegen ist nicht verboten und hat auch nach der Absicht des Gesetzgebers nicht verboten werden sollen, das Aufsuchen von Bestellungen auf diese Waren. Nun stellen jedoch mehrere für die Erteilung von Wandergewerbeseheinen zuständige Behörden für das Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren, Goldwaren u. s. w. Wandergewerbeseheine nicht aus. Im Interesse

eines einheitlichen und der Absicht des Gesetzes entsprechenden Verfahrens sind die Verwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, dass § 56, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung für eine solche Versagung des Wandergewerbeseheines keine gesetzliche Unterlage bietet.

Eine andere Frage ist es: Ob, wie behauptet wird, ein Bedürfnis besteht für Taschenuhren, Gold- und Silberwaren, sowie für optische Instrumente ausser dem Ankauf und dem Feilbieten auf das Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen zu untersagen.

Ueber den Schlusssatz sollten sich die obengenannten öffentlichen Körperschaften äussern; sie haben es auch nach unseren genauen Informationen mit nicht zu verkennender Deutlichkeit getan, leider bislang mit dem nicht mehr ungewöhnlichen Effekt, ihre Pflicht getan und in der Angelegenheit nichts weiter mehr gehört zu haben.

W. H. F.

## Verkauf zu „Original-Fabrikpreisen“.

[Nachdruck verboten.]

Der Beklagte, der in Ch. eine Uhrenhandlung betreibt, hat zu wiederholten Malen in den Tageszeitungen angekündigt, dass er insbesondere Glashütter-Uhren, sowie feinste Schweizeruhren, von denen er namentlich die letzteren in seiner eigenen Werkstatt in höchster Vollendung reguliere, auch im Einzelverkaufe zu „Original-Fabrikpreisen“ abgebe. Es ist nun festgestellt worden, dass er dem Publikum keineswegs den Preis berechne, zu welchem die Fabrikanten an die Wiederverkäufer, also an die Grossisten und an die Uhrenhändler selbst die Waren abgeben, sondern dass er einen erheblich höheren Preis in Ansatz bringe, nämlich denjenigen, den die Fabrikanten von den einzelnen Käufern fordern.

Bekanntlich wenden sich sehr viele Personen aus dem Publikum, um ihren Bedarf an irgend einer Ware zu decken, an den Fabrikanten unmittelbar, weil sie glauben, bei ihm viel billiger einzukaufen, als wenn sie sich mit einem Vertreter des Zwischenhandels in Verbindung setzen. Die Fabrikanten wiederum aber, wenn sie sich überhaupt auf den Verkehr mit den unmittelbaren Konsumenten einlassen, müssen hierbei sehr nahe liegende Rücksichten auf ihre eigentliche Kundschaft, auf die Grossisten und sonstigen Wiederverkäufer nehmen, und eben deshalb fordern sie in solchen Fällen von Privatpersonen ganz ebenso viel, wie diese bezahlen müssten, wenn sie in irgend einem reellen Laden ihren Einkauf besorgen würden. Da aber im Publikum die bereits gekennzeichnete Vorstellung herrscht, so verbindet man dort mit den Redewendungen wie „Original-Fabrikpreis“ die Vorstellung, als werde die Ware von den Konsumenten ebenso billig berechnet, wie für den Wiederverkäufer. Entsprechen nun aber die Tatsachen dieser Auffassung nicht, so liegt naturgemäss eine Irreführung des Publikums vor, die ihrerseits wiederum den Charakter einer unzulässigen Ausschreitung im Reklamewesen trägt.

Hiervon ausgehend, forderte im vorliegenden Falle die Klage, dass jener Uhrmacher dazu verurteilt werde, von diesen marktschreierischen Anpreisungen der oben erwähnten Art abzustehen, und dass ihm für jeden Fall der Zuwiderhandlung hiergegen eine fiskalische Strafe angedroht werde. Der Beklagte legte zu seiner Entlastung Preiskataloge verschiedener Fabriken und Firmen, namentlich eine solche von A. Lange & Söhne in Glashütte, vor, um an der Hand dieses Materials darzutun, dass die von ihm geforderten Preise dieselben seien, wie die dort bezeichneten. Allein er hatte hierbei übersehen, dass alle diese Kataloge samt und sonders für das Privatpublikum berechnet waren, und eben deshalb in ihnen höhere Preise ausgesetzt waren, als für den Wiederverkäufer in Betracht kamen. Deshalb gelangte auch das Oberlandesgericht zu Dresden in letzter Instanz zu der Ueberzeugung, dass der Beklagte gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstossen habe, und erkannte dem Klageantrage gemäss.

Aus den Urteilsgründen seien folgende charakteristische Sätze hervorgehoben: Es ist für den Geschäftsmann bekannt und

besteht a  
der Fabri  
handel, z  
berechnet  
Zwischen  
diese De  
als die  
für die  
anzeig  
Anzeig  
nehmbar  
Tageszeit  
Teil des  
dem ein  
Uhrenha  
Begel z  
stehen.  
In diese  
die der  
Preise:  
Beklagte  
auch der  
deshalb  
verkauft  
folgt d  
zu entwe  
noch ein  
kannt, d  
einen U  
Publikum  
berechn  
Mann g  
des Gros  
Fabrik  
Zwischen  
angestell  
Preise,  
verkauft  
Anpreis  
kanten d  
einer Ko  
von den  
musste d  
dadurch  
Fabrikpre  
darauf h  
ant soll  
gewiesen  
handel v  
enn er  
beschreib  
Das war

AUS

G

ne gew  
orten,  
gewisse  
dem mi  
kommen  
Nisston  
-Kord  
vile un  
Verschie  
Fndrieh  
pnhlich